



# Statistischer Bericht

LIV - j / 12

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2012**

---

Bestell - Nr. 11 409

## Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ( ) Aussagewert eingeschränkt
- r berichtigte Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647  
Telefax: 0361 37-84699  
Internet: [www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de)  
E-Mail: [auskunft@statistik.thueringen.de](mailto:auskunft@statistik.thueringen.de)

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,  
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 37- 84247

Herausgegeben im Oktober 2013

Heft-Nr.: 204 / 13  
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2013

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	2
<b>Tabellen</b>	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2012 nach Größenklassen des Reinnachlasses	6
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	7
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	8
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	10
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2012 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	13
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2012 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012	15
11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012	16
<b>Grafik</b>	
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2012	13

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird sie zur Klärung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen verwendet.

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2012. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

## Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

## Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, für die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden verwendet werden und die den steuerrechtlichen Tatbeständen unterliegt.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre).

Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder.

Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

## Begriffsbestimmungen

**Gegenstand** der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

**Besteuerungsgrundlage** (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen und
- b) Schenkungen unter Lebenden

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

Erworbenes Vermögen
- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
<hr/>
= Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
<hr/>
= <u>steuerpflichtiger Erwerb</u>

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B.: Auto, Schmuck	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

#### **Steuerklasse I**

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

#### **Steuerklasse II**

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

#### **Steuerklasse III**

alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können.

Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. **Schulden des Erblassers**, wie z. B.

- Bankschulden
- Steuerschulden
- Darlehens- und Hypothekenschulden
- Mietschulden

2. **Schulden des Erben**, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sog. Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B.

- Beerdigungskosten
- Steuerberatungskosten
- Grabpflegeaufwendungen
- Erbschaftsteuer

3. Weiterhin sind hier die sogenannten **Nachlasserbenschulden** zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten.

Das sind z.B.

- Kosten für die Schließung eines Betriebes
- Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

**Persönliche Freibeträge** nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner (Steuerklasse I Nr. 1)
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

#### Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

#### Abkürzungsverzeichnis

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel
Stkl.	Steuerklasse

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass  
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2012 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten <sup>2)</sup>				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
<b>Fälle</b>							
unter 5 000	24	3	5	-	23	26	28
5 000 - 10 000	6	-	3	-	6	6	6
10 000 - 50 000	221	38	81	-	213	219	221
50 000 - 100 000	237	57	114	-	236	235	237
100 000 - 200 000	140	39	75	.	139	138	140
200 000 - 300 000	41	13	27	.	41	41	41
300 000 - 500 000	26	7	19	.	25	26	26
500 000 und mehr	8	-	5	5	8	8	8
<b>Insgesamt</b>	<b>703</b>	<b>157</b>	<b>329</b>	<b>11</b>	<b>691</b>	<b>699</b>	<b>707</b>
<b>1 000 EUR</b>							
unter 5 000	395	16	141	-	238	512	- 117
5 000 - 10 000	188	-	65	-	123	146	41
10 000 - 50 000	10 729	152	2 564	-	8 012	3 583	7 146
50 000 - 100 000	21 653	241	4 872	-	16 540	4 489	17 165
100 000 - 200 000	22 551	331	5 172	.	16 937	3 344	19 207
200 000 - 300 000	10 902	220	3 037	.	7 603	1 332	9 570
300 000 - 500 000	11 311	65	2 921	.	8 078	1 138	10 173
500 000 und mehr	36 494	-	2 497	2 907	31 090	1 864	34 630
<b>Insgesamt</b>	<b>114 223</b>	<b>1 026</b>	<b>21 268</b>	<b>3 306</b>	<b>88 622</b>	<b>16 408</b>	<b>97 814</b>

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012  
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

unter 5 000	86	-	34	52
5 000 - 10 000	8	-	3	5
10 000 - 50 000	250	-	136	114
50 000 - 100 000	350	-	207	143
100 000 - 200 000	263	5	162	96
200 000 - 300 000	87	.	30	.
300 000 - 500 000	44	6	16	22
500 000 und mehr	9	.	4	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 097</b>	<b>17</b>	<b>592</b>	<b>488</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

unter 5 000	2 289	-	703	1 586
5 000 - 10 000	137	-	98	39
10 000 - 50 000	3 941	-	2 240	1 701
50 000 - 100 000	9 796	-	5 724	4 072
100 000 - 200 000	12 083	266	6 923	4 894
200 000 - 300 000	6 413	.	3 525	.
300 000 - 500 000	5 499	749	1 534	3 216
500 000 und mehr	9 571	.	4 231	.
<b>Insgesamt</b>	<b>49 728</b>	<b>5 791</b>	<b>24 976</b>	<b>18 961</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

unter 5 000	481	-	113	368
5 000 - 10 000	24	-	13	12
10 000 - 50 000	853	-	364	489
50 000 - 100 000	2 152	-	983	1 169
100 000 - 200 000	2 763	22	1 286	1 455
200 000 - 300 000	1 512	.	716	.
300 000 - 500 000	1 342	75	302	965
500 000 und mehr	2 145	.	1 169	.
<b>Insgesamt</b>	<b>11 272</b>	<b>944</b>	<b>4 945</b>	<b>5 384</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012  
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

unter 5 000	221	-	110	111
5 000 - 10 000	140	-	71	69
10 000 - 50 000	481	.	278	.
50 000 - 100 000	151	.	84	.
100 000 - 200 000	72	.	.	.
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 - 500 000	9	.	.	6
500 000 und mehr	.	.	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 097</b>	<b>17</b>	<b>592</b>	<b>488</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

unter 5 000	566	-	259	307
5 000 - 10 000	999	-	501	498
10 000 - 50 000	12 084	.	7 038	.
50 000 - 100 000	10 432	.	5 723	.
100 000 - 200 000	10 008	.	.	.
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 - 500 000	3 597	.	.	2 450
500 000 und mehr	.	.	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>49 728</b>	<b>5 791</b>	<b>24 976</b>	<b>18 961</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

unter 5 000	123	-	43	81
5 000 - 10 000	210	-	77	133
10 000 - 50 000	2 629	.	1 179	.
50 000 - 100 000	2 255	.	982	.
100 000 - 200 000	2 440	.	.	.
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 - 500 000	867	.	.	645
500 000 und mehr	.	.	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>11 272</b>	<b>944</b>	<b>4 945</b>	<b>5 384</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall <sup>2)</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)3)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)3)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>								
unter 5 000	196	55	221	221	4	221	221	217
5 000 - 10 000	134	39	140	140	3	140	140	140
10 000 - 50 000	460	132	481	481	25	481	481	480
50 000 - 100 000	150	39	151	151	5	151	151	151
100 000 - 200 000	69	21	72	72	.	72	72	71
200 000 - 300 000	17	.	.	.	.	.	.	.
300 000 - 500 000	9	.	9	9	.	9	9	9
500 000 und mehr	5	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 040</b>	<b>292</b>	<b>1 097</b>	<b>1 097</b>	<b>45</b>	<b>1 097</b>	<b>1 097</b>	<b>1 091</b>
<b>1 000 EUR</b>								
unter 5 000	3 727	860	4 587	4 446	23	3 893	566	123
5 000 - 10 000	2 878	733	3 611	3 489	51	2 534	999	210
10 000 - 50 000	17 924	3 850	21 773	21 301	356	9 550	12 084	2 629
50 000 - 100 000	13 916	1 695	15 611	15 224	160	4 946	10 432	2 255
100 000 - 200 000	10 397	1 677	12 074	11 942	.	2 065	10 008	2 440
200 000 - 300 000	3 729	.	.	.	.	.	.	.
300 000 - 500 000	4 921	.	4 971	3 882	.	660	3 597	867
500 000 und mehr	17 104	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>74 594</b>	<b>9 860</b>	<b>84 454</b>	<b>73 327</b>	<b>1 492</b>	<b>25 037</b>	<b>49 728</b>	<b>11 272</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012  
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

	unter 5 000	59	-	40	19
5 000	- 10 000	43	-	25	18
10 000	- 50 000	82	.	45	.
50 000	- 100 000	17	.	12	.
100 000	- 200 000	5	.	.	.
200 000	- 300 000	.	-	.	-
300 000	- 500 000	4	.	.	-
500 000	und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>		<b>215</b>	<b>13</b>	<b>127</b>	<b>75</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

	unter 5 000	136	-	91	45
5 000	- 10 000	329	-	195	135
10 000	- 50 000	1 939	.	1 038	.
50 000	- 100 000	1 089	.	769	.
100 000	- 200 000	812	.	.	.
200 000	- 300 000	.	-	.	-
300 000	- 500 000	1 509	.	.	-
500 000	und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>		<b>8 193</b>	<b>2 207</b>	<b>3 884</b>	<b>2 101</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

	unter 5 000	27	-	15	12
5 000	- 10 000	69	-	31	38
10 000	- 50 000	382	.	168	.
50 000	- 100 000	163	.	130	.
100 000	- 200 000	152	.	.	.
200 000	- 300 000	.	-	.	-
300 000	- 500 000	248	.	.	-
500 000	und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>		<b>1 659</b>	<b>265</b>	<b>786</b>	<b>608</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach Größenklassen  
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>						
unter 5 000	59	59	6	59	59	56
5 000 - 10 000	43	43	7	43	43	43
10 000 - 50 000	82	82	12	82	82	82
50 000 - 100 000	17	17	5	17	17	15
100 000 - 200 000	5	5	.	5	5	5
200 000 - 300 000	.	.	-	.	.	.
300 000 - 500 000	4	4	.	4	4	4
500 000 und mehr	.	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>215</b>	<b>215</b>	<b>33</b>	<b>215</b>	<b>215</b>	<b>210</b>
<b>1 000 EUR</b>						
unter 5 000	1 769	1 215	59	1 136	136	27
5 000 - 10 000	1 303	1 041	72	782	329	69
10 000 - 50 000	4 682	3 939	621	2 637	1 939	382
50 000 - 100 000	1 426	1 270	701	895	1 089	163
100 000 - 200 000	3 767	1 411	.	845	812	152
200 000 - 300 000	.	.	-	.	.	.
300 000 - 500 000	2 332	1 528	.	635	1 509	248
500 000 und mehr	.	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>18 155</b>	<b>13 238</b>	<b>2 261</b>	<b>7 385</b>	<b>8 193</b>	<b>1 659</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2012  
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

unter 5 000	280	-	150	130
5 000 - 10 000	183	-	96	87
10 000 - 50 000	563	6	323	234
50 000 - 100 000	168	11	96	61
100 000 - 200 000	77	5	35	37
200 000 - 300 000	20	.	12	.
300 000 - 500 000	13	4	3	6
500 000 und mehr	8	.	4	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 312</b>	<b>30</b>	<b>719</b>	<b>563</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

unter 5 000	702	-	350	352
5 000 - 10 000	1 328	-	696	633
10 000 - 50 000	14 024	174	8 075	5 774
50 000 - 100 000	11 520	729	6 492	4 300
100 000 - 200 000	10 820	780	4 770	5 270
200 000 - 300 000	4 562	.	2 735	.
300 000 - 500 000	5 106	1 551	1 105	2 450
500 000 und mehr	9 859	.	4 639	.
<b>Insgesamt</b>	<b>57 921</b>	<b>7 998</b>	<b>28 861</b>	<b>21 062</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

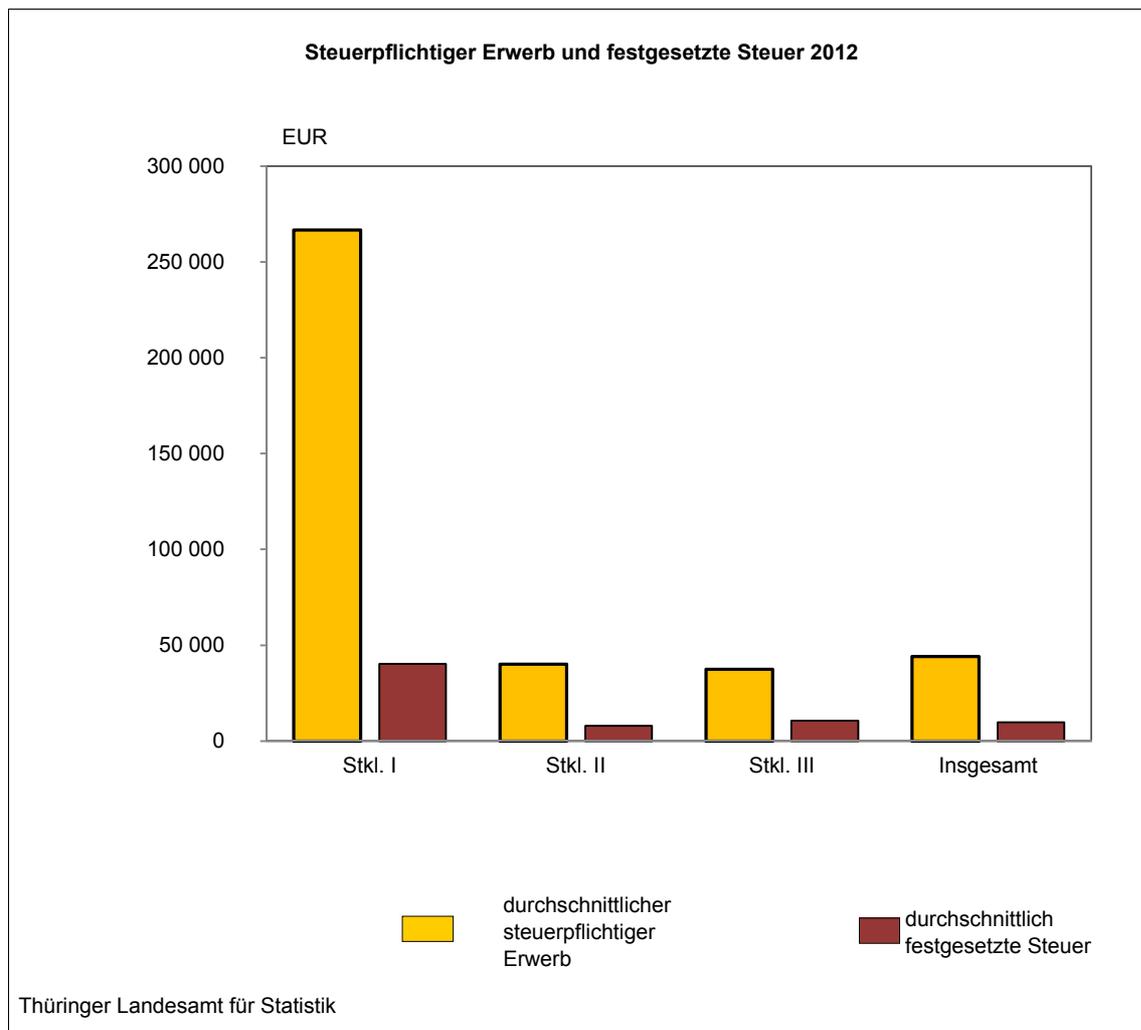
unter 5 000	151	-	58	93
5 000 - 10 000	278	-	108	171
10 000 - 50 000	3 011	12	1 348	1 651
50 000 - 100 000	2 418	55	1 112	1 251
100 000 - 200 000	2 593	86	979	1 528
200 000 - 300 000	988	.	553	.
300 000 - 500 000	1 116	210	261	645
500 000 und mehr	2 377	.	1 313	.
<b>Insgesamt</b>	<b>12 931</b>	<b>1 208</b>	<b>5 731</b>	<b>5 992</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2012  
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	30	266 600	40 267	15,1
Stkl. II	719	40 140	7 971	19,9
Stkl. III	563	37 410	10 643	28,4
<b>Insgesamt</b>	<b>1 312</b>	<b>44 147</b>	<b>9 856</b>	<b>22,3</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2012 nach Größenklassen  
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)3)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)3)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>						
unter 5 000	280	280	10	280	280	273
5 000 - 10 000	183	183	10	183	183	183
10 000 - 50 000	563	563	37	563	563	562
50 000 - 100 000	168	168	10	168	168	166
100 000 - 200 000	77	77	3	77	77	76
200 000 - 300 000	20	20	.	20	20	20
300 000 - 500 000	13	13	5	13	13	13
500 000 und mehr	8	8	.	8	8	8
<b>Insgesamt</b>	<b>1 312</b>	<b>1 312</b>	<b>78</b>	<b>1 312</b>	<b>1 312</b>	<b>1 301</b>
<b>1 000 EUR</b>						
unter 5 000	6 356	5 661	82	5 028	702	151
5 000 - 10 000	4 914	4 530	123	3 316	1 328	278
10 000 - 50 000	26 455	25 240	977	12 187	14 024	3 011
50 000 - 100 000	17 038	16 494	861	5 841	11 520	2 418
100 000 - 200 000	15 841	13 353	327	2 910	10 820	2 593
200 000 - 300 000	5 136	5 083	.	561	4 562	988
300 000 - 500 000	7 303	5 410	992	1 295	5 106	1 116
500 000 und mehr	19 567	10 795	.	1 285	9 859	2 377
<b>Insgesamt</b>	<b>102 609</b>	<b>86 566</b>	<b>3 753</b>	<b>32 422</b>	<b>57 921</b>	<b>12 931</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG

**10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	986	87 647
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	223	890
Grundvermögen	458	17 011
Betriebsvermögen (Wert > 0)	5	1 164
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.
übriges Vermögen	974	68 582
darunter:		
Bankguthaben <sup>1)</sup>	961	42 981
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten <sup>1)</sup>	991	13 012
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	166	40
<b>Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall</b>	<b>973</b>	<b>74 702</b>
Wert der sonstigen Erwerbe	292	9 860
Gesamtwert der Gegenstände <sup>1)</sup>	288	10 106
Gesamtwert der Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	41	246
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>1 097</b>	<b>84 454</b>
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	308	1 131
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	10	8 872
Freibetrag nach §13 c ErbStG	27	83
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach §17 ErbStG	.	.
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>1 097</b>	<b>73 327</b>
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	45	1 492
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	1 097	25 037
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>1 097</b>	<b>49 728</b>
<b>Steuerfestsetzung</b>		
<b>Tatsächlich festgesetzte Steuer</b>	<b>1 091</b>	<b>11 272</b>
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	1 097	11 684
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG <sup>1)</sup>	1 097	11 598
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG <sup>1)</sup>	20	245
ausländische Steuer <sup>1)</sup>	.	.

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer  
für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012**

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	215	18 748
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	31	130
Grundvermögen	152	10 035
Betriebsvermögen (Wert > 0)	5	596
übriges Vermögen	67	7 986
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	215	18 155
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>215</b>	<b>18 155</b>
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	5	28
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	7	3 166
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG <sup>1)</sup>	4	2 530
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs.2 ErbStG <sup>1)</sup>	7	636
Freibetrag nach §13 c ErbStG	9	40
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungs- auflagen	77	1 575
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuer- beratungskosten	126	107
DBA-Vermögen <sup>1)</sup>	-	-
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>215</b>	<b>13 238</b>
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	33	2 261
von Dritten zu übernehmende Steuer	11	88
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	215	7 385
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>215</b>	<b>8 193</b>
<b>Steuerfestsetzung</b>		
<b>Tatsächlich festgesetzte Steuer</b>	<b>210</b>	<b>1 659</b>
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	215	1 731
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG <sup>1)</sup>	215	1 722
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG <sup>1)</sup>	14	66
ausländische Steuer <sup>1)</sup>	-	-

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.



